



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 01.01.2026

Der Verbandsgemeinderat Nieder-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) - alle in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen	2
§ 3 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen	2
§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner	3
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren	3
§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit.....	5
§ 7 Haftungsausschluss	5
§ 8 Umsatzsteuer	5
§ 9 In-Kraft-Treten	6
Anlage zu § 5.....	7
Anlage zu § 1 der Landesverordnung Über Stundensätze für Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge	10



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise
 - a. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - b. das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - c. Die Bergung oder Sicherung von Sachen,
 - d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
 - f. Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 - g. Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein nach TRBS 3121 geforderter Notdienst nicht verfügbar ist,
 - h. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren,
 - i. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen,
 - j. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - k. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
 - l. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - m. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - n. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 - o. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von



Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung

- p. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - q. Beratung im vorbeugenden Brandschutz außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens,
 - r. Überprüfung von Brandmeldeanlagen
 - s. Öffnen und/oder Schließen des Freischaltdepots zum Schlüsseltausch
- 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden,
 - 3. für die Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen,
 - 4. für die Durchführung von Anleiterproben und Stellproben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils



geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Nieder-Olm entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a. für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b. für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c. für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.



§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

(4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 die Verbandsgemeinde Nieder-Olm eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.



§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 01.04.2025.

Nieder-Olm, 18.12.2025

Ralph Spiegler
Bürgermeister



Anlage zu § 5

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 01.01.2026 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	43,20 Euro je Stunde
2	Fahrzeuge- und Einsatzfahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge (Auflistung der Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge, die nicht in der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge genannt sind)	
2.1	Je Löschfahrzeuge: LF 8/6 LF 16/12	 80,00 Euro je Stunde 186,00 Euro je Stunde
2.2	Je Sonderfahrzeug: SW 2000 RW 1 TGM	 239,00 Euro je Stunde 312,00 Euro je Stunde 445,00 Euro je Stunde
3.	Pauschale Kosten für Dienstleistungen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.



Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräten	
	Pressluftatmer	60,00 Euro pro Stück
	Atemschutzmaske	20,00 Euro pro Stück
	Lungenautomat	20,00 Euro pro Stück
	Atemluftflasche füllen (je Liter)	1,50 Euro pro Liter
3.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
3.5	Kalibrierung von Mehrgasmessgeräten	50,00 Euro je Kalibrierung
	Prüfung von Mehrgasmessgeräten	25,00 Euro je Prüfung
3.5	Türen und/oder Fensterverschließen	
3.5.1	Schließzylinder	11,00 Euro je Stück
3.5.2	Fräser	33,00 Euro je Stück
3.3.3	Material für eine Notverschalung:	9,00 Euro je angefangenen m²
	- Spannplatte (nach Verbrauch)	4,00 Euro je laufenden M
	- Kantholz (nach Verbrauch)	
3.6	Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Betriebsmitteln	
3.6.1	Ölbindemittel (nach Verbrauch)	14,50 je Sack (á 20 kg)
3.6.2	Unbeschadet des Kostenersatzes nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 dieser Anlage zur Satzung, zählen zu den ersatzpflichtigen Kosten der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öl- bzw. Kraftstoffspuren insbesondere auch die mit der Entsorgung der Stoffe in Zusammenhang stehenden Kosten. Zu diesem Zwecke wird für Einsätze, bei denen durch die Feuerwehr auslaufende Kraft-, Schmier- und/oder Betriebsstoffe aufgenommen werden, eine Entsorgungspauschale in nebenstehender Höhe erhoben.	21,50 Euro je Einsatz
4	Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz	
4.1	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.036,00 Euro pauschal



Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.2	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots und Feuerwehrplänen Dienstleistungspauschale pro Stunde für Mannschaft und Gerät	165,00 Euro je Stunde
4.3	Abnahme und Überprüfung von Drehleiteraufstellplätzen, Feuerwehruzufahrten und Drehleiteranstellproben Dienstleistungspauschale pro Stunde für Mannschaft und Gerät	436,00 Euro je Stunde
5	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet, mindestens jedoch 1.036,00 Euro.



**Anlage zu § 1 der Landesverordnung Über Stundensätze für
Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge**

Fahrzeugtyp	Stundensatz in EURO (gerundet)
Kommandowagen (KdW) Pkw Limousine/Kombi DIN SPEC 14 507-5	46
Einsatzleitwagen (ELW) 1 DIN SPEC 14 507-2	147
ELW 2 DIN SPEC 14 507-3	474
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) (RP) TR Nr. 3	57
Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 (RP) - Doppelkabine mit Plane und Spriegel - Doppelkabine mit Koffer - Kastenwagen TR Nr. 5	65
MZF 2 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	134
MZF 3 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	218
Wechseladerfahrzeug (WLF) DIN EN 1846-3 DIN 14 505	229
Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS) (RP) TR Nr. 12	39
Kleinlöschfahrzeug (KLF) DIN 14 530-24	88
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) DIN 14 530-16	83
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) DIN 14 530-17	131
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) DIN 14 530-25	193
Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 DIN 14 530-5	289



Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 10 DIN 14 530-26	306
Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 DIN 14 530-11	301
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20 DIN 14 530-27	385
Löschgruppenfahrzeug (LF) 20 KatS DIN 14 530-8	303
Tanklöschfahrzeug (TLF) 2000 DIN 14 530-18	275
Tanklöschfahrzeug (TLF) 3000 DIN 14 530-22	308
Tanklöschfahrzeug (TLF) 4000 DIN 14 530-21	324
Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF) 4000 DIN 14 530-21	367
Drehleiter (DLAK) 23/12 DIN EN 14 043	687
Rüstwagen (RW) DIN 14 555-3	433
Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess) (RP) TR Nr. 7	165
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) DIN 14 555-12	419
Rettungsboot (RTB) 1 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962 15	15
Rettungsboot (RTB) 2 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	48
Mehrzweckboot (MZB) DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962 123	123